

Tax Update Germany

Aktuelle Entwicklungen zu Steuerlichen Kontrollsystemen (Tax CMS) in Deutschland

Februar 2018

In Deutschland war in der Vergangenheit eine verstärkte Tendenz in der Finanzverwaltung zu beobachten, Berichtigungen von Steuererklärungen auch steuerstrafrechtlich zu würdigen. Sowohl in Fällen einer Anzeige und Berichtigung einer Steuererklärung (§ 153 AO) als auch in Fällen einer Selbstanzeige (§§ 371, 378 AO) war die Steuererklärung im Zeitpunkt ihrer Abgabe objektiv unrichtig. Die Normen unterscheiden sich jedoch hinsichtlich des subjektiven Tatbestands, d.h. dass der Steuerpflichtige bei einer strafrechtlich relevanten Selbstanzeige vorsätzlich oder leichtfertig gehandelt haben muss. Die Beurteilung des subjektiven Tatbestands ist daher von großer Bedeutung und hat in der Praxis oft Schwierigkeiten bereitet.

1. BMF-Schreiben vom 23. Mai 2016

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 23. Mai 2016 ein Schreiben zur Abgrenzung einer Berichtigung von einer Selbstanzeige veröffentlicht (Anwendungserlass zu § 153 AO). Nach Auffassung des BMF kann die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (Steuerliches Kontrollsystem) durch den Steuerpflichtigen ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder Leichtfertigkeit sprechen kann. Somit kommt der

nachweisbaren Einrichtung eines Steuerlichen Kontrollsystems bei der Frage der Abgrenzung einer Anzeige und Berichtigung von einer Selbstanzeige eine entscheidende Bedeutung zu und kann steuerstrafrechtliche Konsequenzen für das Unternehmen bzw. die für das Unternehmen handelnden Personen (gesetzliche Vertreter/Steuerabteilung) vermeiden.

2. Vorteile eines Tax CMS

Vor diesem Hintergrund hat dieses Thema seit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens erheblich an Aufmerksamkeit und Bedeutung gewonnen. Neben dem steuerstrafrechtlichen Aspekt ergeben sich weitere Vorteile aus der Errichtung und Verbesserung eines Steuerlichen Kontrollsystems. So können zivilrechtliche Haftungsrisiken für den Vorstand/Geschäftsführung reduziert werden. Zudem kann ein eingerichtetes Steuerliches Kontrollsystem für Zwecke des Ordnungswidrigkeitenrechts auf der Ebene der Bußgeldbemessung zu berücksichtigen sein, wie der BGH in seinem Urteil vom 9. Mai 2017 (1 StR 265/16) entschieden hat. Darüber hinaus bietet die Errichtung und Verbesserung eines Steuerlichen Kontrollsystems die Möglichkeit, interne Prozesse und Strukturen effizienter zu gestalten, Zuständigkeiten klar zu regeln

und letztlich Reputations- und finanzielle Risiken für das Unternehmen zu vermeiden.

3. Ausgestaltung eines Tax CMS nach IDW PS 980

Das BMF-Schreiben enthält jedoch keine konkreten Aussagen zu den Anforderungen an ein Steuerliches Kontrollsystem. Daher hat das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) eine Arbeitsgruppe zur konkreten Ausgestaltung eines Steuerlichen Kontrollsystems gebildet. Diese Arbeitsgruppe hat auf Basis des bestehenden IDW Prüfungsstandards 980 die Anforderungen an die Ausgestaltung und Prüfung eines solchen Steuerlichen Kontrollsystems erarbeitet und am 31. Mai 2017 veröffentlicht (IDW PH zu PS 980).

4. Praxishinweis

Viele deutsche Unternehmen beschäftigen sich daher zurzeit mit der Einrichtung und

Dokumentation eines Steuerlichen Kontrollsystems und orientieren sich hierbei an dem IDW PH zu PS 980.

Warth & Klein Grant Thornton verfügt über erfahrene Teams, die auf die Implementierung und Prüfung von Tax CMS spezialisiert sind. Unsere Experten unterstützen Sie gerne bei der Implementierung eines Steuerlichen Kontrollsystems:

- Ist-/Soll-Analyse des Steuerlichen Kontrollsystems;
- Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen (z.B. zusätzliche Kontrollmaßnahmen);
- Erstellung von den Elementen eines Steuerlichen Kontrollsystems (z.B. Steuerrichtlinie, Risiko-Kontroll-Matrix, Prozessdokumentation);
- Erstellung einer Beschreibung des Steuerlichen Kontrollsystems;
- Prüfung eines bereits implementierten Steuerlichen Kontrollsystems und Testat nach IDW PS 980.

Kontakt

Warth & Klein Grant Thornton AG
Düsseldorf, Deutschland

Dr. Hendrik Breimann
Partner
T +49 211 9524 8277
E hendrik.breimann@wkgt.com

Anja Schwetzel
Manager
T +49 211 9524 8383
E anja.schwetzel@wkgt.com